

Aktenzeichen: 1 AZR 889/77

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 24. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 615, §§ 242, 273, 293, 295; GG Art. 9 Arbeits-
kampf; ZPO § 286, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 24. Juli 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1979 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Blanke für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. Juni 1977
- 4 Sa 654/76 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2/4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Tatbestand:

Die 62 Kläger waren in dem Druckereibetrieb der Beklagten in Hagen-Bathey als Drucker, Stereotypeure, Chemigraphen, Schriftsetzer und Hilfsarbeiter beschäftigt. Sie fordern mit ihrer Klage für Freitag, den 27. Juni 1975, und für Sonntag, den 29. Juni 1975, volle Lohnzahlung, obwohl sie am Freitag nur teilweise und am Sonntag überhaupt nicht gearbeitet haben.

Zu jener Zeit wurden in dem Betriebe der Beklagten in erster Linie die Tageszeitung "Westfalenpost" (WP) und die Hagener Ausgabe der Tageszeitung "Westfälische Rundschau" (WR) gedruckt. Andere Ausgaben der WR druckte die Firma Westfalendruck GmbH & Co. KG in Dortmund.

Die Herausgeberin der WP, die Westfalenpost GmbH, war alleinige Kommanditistin der Beklagten; ihr Geschäftsführer Dr. St war auch Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten. Die Westfalenpost GmbH befand sich zu fast 93 % in den Händen der Westfälische Allgemeine Zeitung (WAZ) GmbH & Co. KG, deren Geschäftsführer Rechtsanwalt G war.

Herausgeber der WR war die "Zeitungsverlag Westfalen GmbH & Co. KG" (ZVW), die zu etwa 86 % ebenfalls der WAZ gehörte.

Im Zuge einer verstärkten Kooperation der Zeitungen wurde damals auch die Errichtung eines gemeinsamen Druckzentrums geplant, als dessen Standort entweder Hagen-Bathey oder Dortmund in Frage kamen. In Aussicht genommen wurde hierfür der Betrieb der Beklagten in Hagen-Bathey, dessen Arbeitsplätze erhalten bleiben sollten. In diesem Zusammenhang fanden Verhandlungen mit dem bei der Beklagten bestehenden Betriebsrat statt mit dem Ziel, zur Kostensenkung u.a. betriebliche Sozialleistungen abzubauen und die Sechs-Tage-Woche wieder einzuführen.

Am Freitag, dem 27. Juni 1975, kam es bei der Beklagten zu einer Arbeitsniederlegung, der folgende Geschehnisse vorausgegangen waren:

Am 13. Mai 1975 hatte das Hamburger Informationsblatt "text-intern" nachstehende Pressemitteilung veröffentlicht:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"Die Kooperation zwischen der "Westfälischen Rundschau" Dortmund (zu 87 Prozent im Besitz der "WAZ" in Essen) und der "Westfalenpost" in Hagen - beide gründen mit Wirkung vom 1. Juni die Anzeigen- und Vertriebsgesellschaft Südwestfalen GmbH - nimmt weitere Konturen an ... Fest steht nunmehr, daß die "WP" mit Beginn des kommenden Monats den Satzspiegel der "WR" erhalten wird, der mit dem der "WAZ" identisch ist (und allgemein auch "WAZ"-Format genannt wird). Gespräche darüber fanden am Freitag, 9. Mai, mit der "Kölnischen Rundschau" statt, die den Hagenern den überregionalen Mantel liefert. Zunächst - so ist geplant - soll die "WP" auch nach dem 1. Juni auf den bisherigen Maschinen in Hagen gedruckt werden (ein Teil der Auflage wird - wie bereits in text-intern berichtet - bei der "WR" in Dortmund hergestellt werden).

Deutliche Töne waren am Sonnabend, 10. Mai, auf einer gewerkschaftlichen Betriebsversammlung der "WP" zu vernehmen. Während bisher "WP"-Verleger Dr. Artur St die wirtschaftliche Lage seines Hauses mit "gedämpftem Optimismus" umschrieb, hieß es am Wochenende von Seiten des "WP"-Betriebsrates, der Verlag befinde sich in Zahlungsschwierigkeiten. Als Ursache wurde das "Versagen des "WP"-Managements" angeführt."

Nachdem sich der Betriebsrat der Westfalenpost GmbH gegen diese Darstellung verwahrt hatte, brachte "text-intern" in seiner Ausgabe vom 16. Mai 1975 folgende Richtigstellung:

"Die Betriebsratsmitglieder der Westfalenpost-GmbH, Hagen, haben uns mitgeteilt, daß die in text-intern Nr. 39/13. Mai wiedergegebenen Äußerungen über die wirtschaftliche Lage der "WP" nicht von ihnen stammen. Dies trifft zu; sie beruhen vielmehr auf Angaben des Betriebsrates der Schwesterfirma Westfalendruck GmbH & Co. KG."

In der Folgezeit stritten die Beklagte und ihr Betriebsrat über die Frage, von wem die veröffentlichten Indiskretionen stammten. Die Beklagte kam zu der Ansicht, der Betriebsratsvorsitzende Horst W sei der Urheber, und beabsichtigte, ihm deswegen außerordentlich zu kündigen. Am 27. Juni 1975 bat sie den Betriebsrat schriftlich um Zustimmung zu der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung gemäß § 103 Abs. 1 BetrVG. Ein entsprechendes Schreiben an den Betriebsrat wurde dem Betriebsratsvorsitzenden W und dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden S gegen 16.30 Uhr im Betriebsratszimmer übergeben.



- 6 -

Zusammen mit diesem Schreiben erhielten die beiden Betriebsratsmitglieder ferner ein Schreiben des Rechtsanwalts G vom 26. Juni 1975 mit folgendem Wortlaut:

"Betr.: Druckplatzbestimmung

Sehr geehrte Herren!

Der Zurückweisung meiner Zweifel, mit denen Sie sich im Schreiben vom 25.6. befassen, entnehme ich, daß der Betriebsrat nun auch wirklich ernsthaft mit unserem Drucker die Wiedereinführung der 6-Tage-Woche betreiben will. Ich messe den Rahmen der Loyalität der Betriebsvertretung am Verhandlungsergebnis und auch an der Geschwindigkeit, mit der es nunmehr herbeigeführt und realisiert wird. Zeitraubende Veranstaltungen passen, wie ich feststellen darf, nicht in die Vorstellung, die durch Ihr Schreiben vom 25.6.75 nunmehr bei mir entstanden ist.

Bei dieser Gelegenheit kann ich Ihnen bestätigen, daß wir Herrn Dr. St mitgeteilt haben, daß er den Bauauftrag für die Erweiterung des Druckzentrums Bathey stellen kann. Inzwischen wurden auch die Rotationsanlagen und Stereotypie-Einrichtungen bestellt, deren Umfang bekanntlich mit uns abzustimmen war. Unsere Hauptvertriebsverwaltung hat auch die Planungen, die sich mit der Einrichtung der Packerei und des Versands am Druckzentrum Bathey befaßten, abgeschlossen, so daß AVS - was inzwischen gleichfalls geschehen ist - die nötigen Bestellungen hat tätigen können. Seitens der Unternehmensleitung sind also die Voraussetzungen für einen Neubeginn in Hagen-Bathey hergestellt worden. Wenn auch die Betriebsvertretung mit der Druckereileitung kurzfristig zu einem beiderseitig befriedigenden Abschluß kommt, entspricht alles den gewechselten Erklärungen. Die Betriebsvertretung muß aber wissen, daß der Appell an ihre Loyalität kaum wiederholt wird. Sollte er vergeblich ergangen sein, wird durch die Bestellungen auch nicht der Rückgriff auf die alternative Lösung (Druckzentrum Dortmund) verbaut, den wir uns ausdrücklich offenhalten mußten; verloren geht nur der Aufwand für Gebühren und Kosten für den Bauantrag (Erweiterung Hagen-Bathey). Die Rotationsanlagen und die Stereotypie-Einrichtungen sowie die zur Aufstellung vorgesehene Packerei und Versandeinrichtungen sind an keinen bestimmten Standort gebunden und lassen sich genauso gut in Dortmund installieren. Wir haben wie gesagt diese Absicht nicht, wenngleich uns von Dortmund aus ein schriftlicher Protest von Mitgesellschafterseite gegen die Entscheidung zu ihren Gunsten angekündigt worden ist. Wir hoffen, daß wir an unserer Absicht, das Druckzentrum Hagen-Bathey errichten zu können, festhalten können."

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Eine halbe Stunde nach Übergabe der beiden Schreiben legten etwa 100 Belegschaftsmitglieder die Arbeit nieder. Die Geschäftsführung der Beklagten und auch Rechtsanwalt G versuchten vergeblich, die Arbeitnehmer zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen. Gegen 21.00 Uhr begannen die Arbeitnehmer damit, ihre Fahrzeuge in die Betriebseinfahrt zu stellen. Die Polizei wurde gerufen. Nach 23.00 Uhr war die Einfahrt zum Betrieb wieder frei. Der Betriebsrat veranlaßte die Arbeitnehmer, die Arbeitszettel so auszufüllen, wie wenn sie gearbeitet hätten.

Die Beklagte, bei der sonnabends nicht gearbeitet wurde, wandte sich an den Betriebsrat, um zu erfahren, ob die Arbeitnehmer am Sonntag, dem 29. Juni 1975, bereit seien, die Arbeit wieder aufzunehmen. Erst am 28. Juni 1975 gegen 19.00 Uhr erhielt die Geschäftsleitung die Zusicherung, daß am folgenden Tage wieder Arbeitsbereitschaft bestehe. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch der Druck der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau, soweit die Beklagte an ihm beteiligt war, anderweitig vergeben. Die Westfalenpost und die Westfälische Rundschau konnten nur mit einer Notausgabe erscheinen. Die Druckaufträge der beiden Zeitungen wurden fristlos gekündigt. Den am Sonntag im Betrieb erschienenen Klägern wurde die Arbeitsaufnahme verweigert.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger von der Beklagten Zahlung folgender Lohnbeträge nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1975:

	für Freitag, den 27. Juni 1975	für Sonntag, den 29. Juni 1975	zusammen
1. M	71,17 DM	204,14 DM	275,31 DM
2. A	126,78 "	28,41 "	155,19 "
3. W	126,78 "	28,41 "	155,19 "
4. Sch	126,78 "	28,41 "	155,19 "
5. K	126,78 "	28,41 "	155,19 "
6. B	85,80 "	192,28 "	278,08 "
7. Go	85,80 "	192,28 "	278,08 "
8. D	85,80 "	192,28 "	278,08 "
9. Kr	85,80 "	192,28 "	278,08 "
10. H	126,28 "	30,41 "	157,19 "
11. Be	96,28 "	40,80 "	137,08 "
12. Bi	96,28 "	40,80 "	137,08 "
13. Gr	96,28 "	40,80 "	137,08 "
14. Ho	96,28 "	40,80 "	137,08 "
15. Schm	96,28 "	40,80 "	137,08 "
16. Hü	96,28 "	40,80 "	137,08 "
17. Ste	96,28 "	40,80 "	137,08 "
18. Bie	113,29 "	67,93 "	181,22 "

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

19. Br	113,29	DM	67,93	DM	181,22	DM
20. Mü	113,29	"	67,93	"	181,22	"
21. vom B	71,17	"	204,14	"	275,31	"
22. Bü	73,35	"	50,34	"	123,69	"
23. E	110,70	"	204,14	"	314,84	"
24. Hu	68,78	"	51,66	"	120,44	"
25. Ka	17,90	"	50,34	"	68,24	"
26. Ku	101,65	"	189,65	"	291,30	"
27. L	92,57	"	50,34	"	142,91	"
28. Schu	107,00	"	197,78	"	304,78	"
29. Ma	107,00	"	197,78	"	304,78	"
30. Q	107,00	"	197,78	"	304,78	"
31. O	107,00	"	197,78	"	304,78	"
32. Sp	94,90	"	154,12	"	249,02	"
33. T	102,23	"	81,99	"	184,22	"
34. Wa	91,50	"	297,78	"	389,28	"
35. Z	110,13	"	74,10	"	184,23	"
36. J	113,18	"	-,--	"	113,18	"
37. Kö	100,70	"	-,--	"	100,70	"
38. Ba	100,70	"	-,--	"	100,70	"
39. Me	68,69	"	-,--	"	68,69	"
40. P	126,78	"	-,--	"	126,78	"
41. Ei	126,78	"	-,--	"	126,78	"
42. R	126,78	"	-,--	"	126,78	"
43. T	126,78	"	-,--	"	126,78	"
44. By	126,78	"	-,--	"	126,78	"
45. Schr	126,78	"	-,--	"	126,78	"
46. Do	126,78	"	-,--	"	126,78	"
47. Schmi	126,78	"	-,--	"	126,78	"
48. Schn	126,78	"	-,--	"	126,78	"
49. Mül	126,78	"	-,--	"	126,78	"
50. Schi	89,93	"	-,--	"	89,93	"
51. Wi	113,52	"	-,--	"	113,52	"
52. Za	147,28	"	-,--	"	147,28	"
53. Da	-,--	"	197,79	"	197,79	"
54. Bö	-,--	"	24,53	"	24,53	"
55. Kön	-,--	"	182,90	"	182,90	"
56. Re	-,--	"	54,70	"	54,70	"
57. Rü	-,--	"	204,14	"	204,14	"
58. Wal	-,--	"	273,35	"	273,35	"
59. He	-,--	"	273,35	"	273,35	"
60. Pü	-,--	"	273,35	"	273,35	"
61. Ber	-,--	"	273,35	"	273,35	"
62. Sche	-,--	"	273,35	"	273,35	"

11.264,01 DM

Die Kläger haben einen entsprechenden Klageantrag gestellt und vorgetragen:

Sie hätten mit der Arbeitsniederlegung am 27. Juni 1975 von einem ihnen zustehenden Zurückbehaltungsrecht Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür sei nicht die beabsichtigte Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden W , sondern das Schreiben

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

des Rechtsanwalts G gewesen. Dieser habe entscheidenden Einfluß auf die Beklagte. Er und die Geschäftsführung der Beklagten hätten in langen und schwierigen Verhandlungen mit dem Betriebsrat rigorose Sparmaßnahmen durch Abbau von Sozialleistungen angestrebt, dafür aber gleichsam als Gegenleistung den Aufbau eines Druckzentrums in Hagen-Bathey in Aussicht gestellt. Im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze seien die Arbeitnehmer zu Opfern bereit gewesen, weshalb der Betriebsrat auch bereits weitgehend auf diese Forderungen eingegangen sei. Durch das Schreiben des Rechtsanwalts G vom 26. Juni 1975 sei das Vertrauen der Betriebsangehörigen schwer enttäuscht worden. Angesichts der schon erbrachten Vorleistungen sei die Stimmung deprimiert und hoch explosiv gewesen. Dieses Schreiben, das sich die Beklagte zurechnen lassen müsse, habe nicht die gewünschte Klarstellung gebracht; vielmehr sei der Betriebsrat unter Druck gesetzt worden. Sie - die Kläger - hätten am 27. Juni 1975 nachmittags gegen 16.30 Uhr mit ihrer Arbeitsleistung zurückgehalten, weil sie die Gefahr des Verlustes ihrer Arbeitsplätze gesehen hätten. Sie seien davon ausgegangen, daß ihre Existenz auf dem Spiele stehe. Sie hätten auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der drohende Arbeitsplatzverlust Grund für die Arbeitsniederlegung gewesen sei. Die Mitteilung der Beklagten, daß sie dem Betriebsratsvorsitzenden kündigen wolle, sei nur der Funke gewesen, der das Pulverfaß zur Explosion gebracht habe.

Am 27. Juni 1975 gegen 21.00 Uhr seien sie sämtlich wieder arbeitsbereit gewesen. Dies hätten sie auch klargestellt. Der Betriebsrat habe ebenfalls auf ihre Arbeitswilligkeit hingewiesen. Der Geschäftsführer der Beklagten habe sie jedocn nach Hause geschickt.

Am Samstag, dem 28. Juni 1975, habe der Betriebsratsvorsitzende alles getan, um eine verbindliche Erklärung über die Arbeitsaufnahme am Sonntag abgeben zu können. Die meisten Betriebsratsmitglieder seien aber nicht erreichbar gewesen. Die Geschäftsleitung habe jedoch davon ausgehen können, daß die Arbeit am Sonntag voll aufgenommen werde, so daß das Erscheinen der Montagsausgaben der Zeitungen nicht gefährdet gewesen sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:



Sie habe mit einmalig hohen Kosten gearbeitet; die Lohnkosten seien übersetzt, die Leistungseffizienz mangelhaft gewesen. Sie habe daher eine Rationalisierung und die Angleichung der Lohnkosten an diejenigen vergleichbarer Betriebe anstreben müssen. Im Rahmen der Planung einer gemeinsamen Großdruckerei für mehrere Zeitungen habe sie sich unter Hinweis auf ihre günstige geografische Lage bemüht, ihre Druckerei zu erhalten. Von den Mitarbeitern habe sie dabei wirtschaftliche Vernunft verlangen müssen. Vorleistungen habe der Betriebsrat jedoch nicht erbracht. Die von ihm gemachten Zugeständnisse seien an die Erteilung eines großen Druckauftrags seitens des Zeitungsverlags Westfalen sowie an den Ausbau des Druckhauses geknüpft gewesen. Die Verhandlungen zwischen ihrer Geschäftsführung und dem Betriebsrat über die in diesem Zusammenhang auch angestrebte Wiedereinführung der Sechs-Tage-Woche seien nicht entscheidend vorangekommen. Das Schreiben des Rechtsanwalts G vom 26. Juni 1975 habe insoweit erinnern wollen. Es könne weder den Betriebsrat noch die Belegschaft überrascht und verärgert haben. Ein Recht, ihre Arbeitsleistung zurückzuhalten, könnten sie daraus nicht herleiten. Bei der Arbeitsniederlegung habe es sich auch gar nicht um die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, sondern um einen wilden Streik gehandelt, dessen einziger Grund die Aufforderung an den Betriebsrat gewesen sei, der geplanten Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden W zuzustimmen. So sei es auch in der Presse dargestellt worden. Das Schreiben des Rechtsanwalts G sei den Betriebsangehörigen bei Beginn der Arbeitsniederlegung überhaupt nicht bekannt gewesen. Erst gegen 21.00 Uhr sei ihnen der Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis gebracht worden.

Unzutreffend sei die Behauptung der Kläger, die Belegschaft sei an jenem Freitag um 21.00 Uhr wieder arbeitswillig gewesen. Die Arbeitnehmer seien wiederholt zur Arbeit aufgefordert worden; jedoch sei niemand arbeitsbereit gewesen. Kurz nach 21.00 Uhr habe sogar eine Autoblockade begonnen, die bis nach 23.00 Uhr gedauert habe. Noch am 28. Juni 1975 gegen 6.00 Uhr morgens hätten Betriebsratsmitglieder Streikposten



gestanden und mindestens zwei Arbeitswillige von der Arbeit abgehalten.

Die Geschäftsleitung habe eine Erklärung des Betriebsrats darüber, ob die Arbeit am Sonntag wieder aufgenommen werde, bis Samstag, den 28. Juni 1975, 15.00 Uhr, angestrebt. Der Betriebsrat habe eine derartige Erklärung jedoch nicht abgegeben. Da ihre Auftraggeber, die Westfalenpost und die Westfälische Rundschau, das Risiko einer Fortsetzung des Streiks nicht hätten hinnehmen wollen, hätten sie für eine anderweitige Erledigung ihrer Druckaufträge Sorge getragen.

Erst am Samstagabend gegen 18.45 Uhr habe sie - die Beklagte - von der IG Druck und Papier telefonisch die Mitteilung erhalten, der Betriebsrat habe erklärt, er gehe davon aus, daß die Arbeit am Sonntag um 16.00 Uhr aufgenommen und ordnungsgemäß produziert werde. Zu diesem Zeitpunkt sei eine Zurückverlegung der Produktion aber nicht mehr möglich gewesen. Sie - die Beklagte - habe mit einem längeren Streik gerechnet.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die eingeklagten Lohnansprüche mit Recht abgewiesen.

Die Kläger fordern von der Beklagten Lohnzahlung, obwohl sie dafür keine Arbeitsleistung erbracht haben. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, können sie sich hierbei nur auf § 615 Satz 1 BGB stützen. Danach kann der Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste in Verzug ist, für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Die Beklagte befand sich jedoch weder am Freitag, dem 27. Juni 1975, noch am Sonntag, dem 29. Juni 1975, in Annahmeverzug.

In Annahmeverzug kommt der Gläubiger, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt (§ 293 BGB). Ist zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich, so steht



- 12 -

dem Angebot der Leistung die Aufforderung an den Gläubiger, die erforderliche Handlung vorzunehmen, gleich (§ 295 Satz 2 BGB).

An dem genannten Freitag haben die Kläger ihre Arbeitsleistung der Beklagten nicht angeboten. Sie haben die Arbeit vielmehr verweigert und berufen sich hierzu auf ein von ihnen angeblich gemeinschaftlich ausgeübtes Zurückbehaltungsrecht.

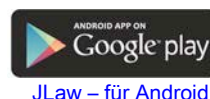
Nach § 273 Abs. 1 BGB kann der Schuldner, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird, sofern sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Steht dem Arbeitnehmer ein solches Zurückbehaltungsrecht zu und macht er es dem Arbeitgeber gegenüber geltend, so ist es Sache des Arbeitgebers, die ihm seinem Arbeitnehmer gegenüber obliegende, dessen Zurückbehaltungsrecht begründende Verpflichtung zu erfüllen und damit das Leistungshindernis für den Arbeitnehmer zu beseitigen. Solange er das nicht tut, befindet er sich in Annahmeverzug. Dabei ist der Eintritt des Annahmeverzugs davon abhängig, daß der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf den Grund des von ihm in Anspruch genommenen Zurückbehaltungsrechts hinweist und ihm dadurch Gelegenheit zur Beseitigung des Leistungshindernisses gibt (vgl. BAG AP Nr. 28 zu § 615 BGB).

Das Landesarbeitsgericht hat zunächst geprüft, ob die gemeinschaftliche Arbeitsniederlegung der Kläger überhaupt als - gebündelte - Ausübung individualrechtlicher Zurückbehaltungsrechte zu werten oder ob sie vielmehr als kollektive Arbeitskampfmaßnahme, also als Streik, anzusehen ist, und sich hierbei kritisch mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats auseinandergesetzt, wonach die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von den Arbeitnehmern ausdrücklich als solche bezeichnet werden muß, wenn insoweit Zweifel bestehen können (BAG 15, 174 [189 f.] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu B I 3 a der Gründe]; Senatsurteil vom 17. Dezember 1976 - 1 AZR 772/75 -, AP Nr. 52 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu II 1 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). Im vorliegenden Falle braucht diese Frage jedoch nicht entschieden zu werden. Sollte die Arbeitsniederlegung der Kläger ein Streik gewesen sein, so würde ein Lohnanspruch für die Dauer des Streiks ohnehin ausscheiden. Geht man dagegen zugunsten der Kläger von der gebündelten Ausübung individualrechtlicher Zurückbehaltungsrechte aus, so scheitert ein Lohnanspruch für die Dauer der Arbeitsverweigerung jedenfalls daran, daß den Klägern ein Zurückbehaltungsrecht nicht zustand.

Nach den aufgrund der umfangreichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Kläger ihre Arbeit wegen der von der Beklagten beabsichtigten Kündigung des Betriebsratsvorsitzenden W niedergelegt und dies auch gegenüber den Vertretern der Beklagten deutlich zum Ausdruck gebracht. Daß sie auch wegen des Schreibens des Rechtsanwalts G ihre Arbeitsleistung zurückhielten, haben sie damals nicht zu erkennen gegeben. An diese Tatsachenfeststellungen ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden; denn die Revision hat insoweit keine zulässigen Verfahrensrügen erhoben. Die Revision macht lediglich allgemein geltend, das Landesarbeitsgericht habe die angebotenen Beweismittel nicht ausgeschöpft und vernommene Zeugen wie etwa die Zeugen S und W nicht zu allen erheblichen Fragen gehört. Diese pauschalen Hinweise genügen nicht den an eine ordnungsmäßige Verfahrensrüge zu stellenden Anforderungen. Nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO muß eine Verfahrensrüge die die Gesetzesverletzung ergebenden Tatsachen bezeichnen. Dazu gehört für die hier erhobene Rüge der Verletzung des § 286 ZPO die genaue Bezeichnung des angebotenen, aber angeblich übergangenen Beweismittels sowie die Angabe der zu beweisenden Tatsachen. Daran läßt es die Revisionsbegründung fehlen. Ebenso wenig enthält sie Ausführungen darüber, zu welchen weiteren Fragen die bereits vernommenen Zeugen S und W noch hätten gehört werden sollen und was sie hierzu im einzelnen bekundet hätten. Die Verfahrensrügen der Revision sind demnach unzulässig und für den Senat deshalb unbeachtlich.

In tatsächlicher Hinsicht ist mithin davon auszugehen, daß die Kläger durch die beabsichtigte Kündigung des Betriebsrats-



sitzenden W zur Arbeitsniederlegung veranlaßt worden
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

sind. Hierauf können sie ein Zurückbehaltungsrecht aber nicht stützen. Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte seinerzeit einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Betriebsratsvorsitzenden W hatte oder nicht. Auch wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte, konnten die Kläger hieraus kein Zurückbehaltungsrecht für sich herleiten; denn sie haben keinen eigenen Anspruch darauf, daß dem Betriebsratsvorsitzenden nicht unberechtigt gekündigt wird. Im übrigen hatte die Beklagte eine Kündigung damals auch noch gar nicht ausgesprochen, sondern - wie § 103 Abs. 1 BetrVG vorschreibt - zunächst beim Betriebsrat um dessen Zustimmung zu der von ihr beabsichtigten Kündigung nachgesucht.

Aber auch der Inhalt des Schreibens des Rechtsanwalts G vom 26. Juni 1975 begründete für die Kläger kein Recht, ihre Arbeitsleistung zurückzuhalten. Abgesehen davon, daß die Kläger dieses Schreiben der Beklagten gegenüber damals nicht als Grund für ihre Arbeitsniederlegung genannt haben und es schon deswegen zur Begründung eines Annahmeverzuges der Beklagten ausscheidet, liegt in dem Schreiben auch keine Verletzung der Pflichten der Beklagten aus ihren Arbeitsverhältnissen mit den Klägern. Insbesondere wird darin nicht der Bruch bereits verbindlich getroffener Abmachungen angekündigt. Die in dem Schreiben angesprochene Wiedereinführung der Sechs-Tage-Woche war schon seit längerem Verhandlungsgegenstand zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat im Zusammenhang mit der Errichtung des geplanten Druckzentrums. Daß die Beklagte dem Betriebsrat die Errichtung des Druckzentrums ohne Rücksicht auf die Regelung dieser Frage zugesagt hätte, haben die Kläger selbst nicht behauptet. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, rechtfertigen die Ausführungen des Rechtsanwalts G in dem Schreiben auch keineswegs die Befürchtung, die Arbeitsplätze gingen verloren. Rechtsanwalt G verwies in dem Schreiben ausdrücklich auf seine immer noch bestehende Absicht, das Druckzentrum in Hagen-Bathey einzurichten.

Stand den Klägern demnach kein Zurückbehaltungsrecht zur Seite, so befand sich die Beklagte während der Dauer der



- 15 -

Arbeitsniederlegung nicht in Annahmeverzug. Sie schuldet daher für diese Zeit auch keine Lohnzahlung.

Nach den mit zulässigen Verfahrensrügen ebenfalls nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils dauerte die Arbeitsverweigerung der Kläger am Freitag, dem 27. Juni 1975, von 16.30 Uhr bis mindestens 23.00 Uhr. Die Behauptung der Kläger, sie seien schon gegen 21.00 Uhr wieder arbeitswillig und arbeitsbereit gewesen, hat das Landesarbeitsgericht aufgrund seiner Würdigung des Beweisergebnisses als widerlegt angesehen. Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Beweiswürdigung ist in sich widerspruchsfrei und läßt auch keinen materiellen Rechtsfehler erkennen.

Ob die Kläger an jenem Freitag nach 23.00 Uhr wieder arbeitsbereit waren, hat das Landesarbeitsgericht als unerheblich erachtet, weil es nach dem Beweisergebnis zu diesem Zeitpunkt für die Zeitungsherstellung zu spät gewesen, ein etwaiges Arbeitsangebot nach 23.00 Uhr also nicht zur rechten Zeit und daher auch nicht vertragsgemäß erfolgt sei, so daß es einen Annahmeverzug der Beklagten nicht habe begründen können. Dem ist für die Lohnansprüche, soweit sie sich auf den 27. Juni 1975 beziehen, zuzustimmen.

Soweit die Kläger Lohnansprüche für Sonntag, den 29. Juni 1975, geltend machen, waren sie zwar an diesem Tage wieder arbeitsbereit und haben ihre Arbeit auch angeboten. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht zu Recht auch für diesen Tag einen Annahmeverzug der Beklagten verneint, weil das Arbeitsangebot der Kläger nicht rechtzeitig erfolgt ist. Es hat dazu festgestellt, daß der Beklagten erst am Sonnabend gegen 19.00 Uhr die Erklärung des Betriebsrats zugegangen ist, er gehe von einer Arbeitsaufnahme am Sonntag um 16.00 Uhr aus. Zur Zeit des Zugangs dieser Erklärung des Betriebsrats waren aber die am Sonntag zu erledigenden Druckaufträge der Montagsausgaben der Zeitungen von den Zeitungsverlagen zurückgezogen und anderweitig vergeben worden, nachdem die Beklagte die von ihr bis Sonnabend um 15.00 Uhr erbetene Erklärung des Betriebsrats, ob sie mit einer ordnungsgemäßen Arbeitsaufnahme am Sonntag rechnen könne, nicht erhalten hatte. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, müssen die

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitnehmer, die ihre Arbeit im Betrieb niedergelegt haben, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen, von wann ab sie wieder arbeitsbereit sind. Das gebietet der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Sie dürfen den Arbeitgeber nicht mit einem plötzlichen Leistungsangebot "überfallen", nachdem sie durch ihr vorangegangenes Verhalten zumindest ernsthafte Zweifel an ihrer Leistungsbereitschaft geweckt haben und der Arbeitgeber sich deswegen auf eine Fortsetzung der Arbeitsverweigerung eingestellt hat.

In diesem Zusammenhang hätte allerdings die vom Landesarbeitsgericht offengelassene Frage, ob die Kläger bereits am vorangegangenen Freitag nach 23.00 Uhr ihre Arbeit wieder angeboten haben, Bedeutung gewinnen können. Hätte hierzu ein schlüssiger Sachvortrag der Kläger vorgelegen, dann hätte das Landesarbeitsgericht dieser Frage nachgehen müssen; denn wenn die Kläger noch an jenem Freitagabend ihre Arbeitsbereitschaft der Beklagten gegenüber klargestellt haben sollten, wäre ihr Arbeitsangebot für die Sonntagschicht rechtzeitig gewesen. Es fehlt insoweit jedoch ein schlüssiger Tatsachenvortrag der Kläger. Sie haben selbst nicht behauptet, daß sie der Beklagten an jenem Freitagabend nach 23.00 Uhr erklärt hätten, sie seien nunmehr zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit bereit. Es fehlt jeder konkrete Hinweis der dafür darlegungs- und beweispflichtigen Kläger, wann und durch wen eine derartige Erklärung der Beklagten gegenüber abgegeben worden sein soll.

Nach alledem erweist sich das angefochtene Urteil im Ergebnis als zutreffend, so daß die Revision der Kläger mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen war.

gez.: Bichler

Dr. Dieterich

Dr. Seidensticker

Dr. Blasig

Blanke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

